DOK 372.12

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte während einer Unterbrechung (Betanken und Wagenwäsche des PKW);

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.7.2002 - L 2 U 104/01 -

Das Sächsische LSG hat sich in seinem Urteil vom 18.7.2002 - L 2 U 104/01 - (s. Anlage) mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung des Heimweges zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der weiteren Betriebsfähigkeit des privaten Kraftfahrzeugs unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 18.7.2002 - L 2 U 104/01 - Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund eines auf ihrem Weg von der Betriebsstätte zur Wohnung erlittenen Unfall hat.

Im Unfallfragebogen (Blatt 10 der Beklagtenakte) gab die Klägerin am 16.4.1999 an:

"Nach Verlassen der Arbeitsstätte stellte ich fest, daß ich mit meinem Auto noch tanken (Benzin reichte nicht mehr bis nach Hause und nächster Tag auf Arbeit) und in die dazugehörige Waschanlage muß. Ich fuhr zur Tankstelle Remark & Co., die auf meinem Arbeitsweg liegt. Dort tankte ich und fuhr in die Waschanlage, da mein Auto so stark verschmutzt war, daß die Betriebssicherheit (schmutzige Scheinwerfer, Rücklichter, Nummernschild etc.) beeinträchtigt war. Ich stellte mein Auto in der Waschanlage ab, stieg aus und rutschte auf den Fliesen weg und brach mir das Sprunggelenk. ..."

Mit Bescheid vom 5.8.1999 lehnte es die Beklagte ab, das Unfallereignis vom 17.3.1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen, und führte zur Begründung aus: Ein Arbeitsunfall liege nur vor, wenn eine unfallbringende Tätigkeit in innerem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehe. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien Betanken, Fahrzeugreparaturen und andere mit der Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges verbundene Tätigkeiten grundsätzlich als eigenwirtschaftlich anzusehen. Hiervon gebe es zwar Ausnahmen, z.B. ein fast leerer Tank, der zum Betanken des Fahrzeugs zwinge, damit noch die Wohnung erreicht werden könne. Dem sei hier aber nicht so gewesen. Versicherungsschutz innerhalb der Waschstraße habe ebenfalls nicht bestanden, weil keine dringende Notwendigkeit bestanden habe, den PKW zu waschen. Das Argument der Klägerin, die Betriebssicherheit ihres PKW sei durch die Verschmutzung nicht mehr gewährleistet gewesen, mache das Aufsuchen der Waschanlage nicht zu einer unvorhergesehenen erforderlichen Unterbrechung der Heimfahrt, da die Klägerin unter diesen Umständen bereits bei Antritt der Fahrt die zur Betriebssicherheit erforderlichen Einrichtungen des PKW hätte reinigen müssen.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Die Lampen sowie die Front- und Heckscheiben seien total verschmutzt gewesen. Dies ergebe sich aus der Nähe des Standortes der öffentlichen Parkstellfläche zum Lager des Baustoffhandels. Zu den täglichen Arbeiten eines solchen Unternehmens gehöre es, Waren in Empfang zu nehmen, umzuladen bzw. umzulagern. Dabei würden witterungsbedingt Staubpartikel freigesetzt, die sich in näherer Umgebung als Schmutz auf den abgestellten Kraftfahrzeugen absetzen würden. So sei es am Unfalltag gewesen. Sie habe daraufhin vergeblich versucht, die Frontscheibe ihres PKW mit der Scheibenwischanlage zu reinigen. Dies habe lediglich dazu geführt, dass sich ein Schmutzfilm auf der Scheibe gebildet habe. Schließlich habe sie dabei auch noch festgestellt, dass die Tankanzeige auf Reserve gestanden habe. Die eingeschränkte Betriebsbereitschaft ihres Kraftfahrzeuges und der Unsicherheitsfaktor über den dem PKW verbliebenen Aktionsradius habe sie veranlasst, die Tank-

stelle aufzusuchen. Dies sei die einzige Möglichkeit gewesen, die für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr notwendige Betriebsbereitschaft wieder herzustellen. Hierauf wies die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.1999 hin, dass - unterstellt die Angaben der Klägerin seien zutreffend - die Benutzung der Waschanlage nicht erforderlich gewesen sei. An jeder Tankstelle gebe es für derartige Zwecke Handreinigungsgeräte. Die komplette Reinigung ihres PKW sei ausschließlich ihrem persönlichen Interesse zuzurechnen. Mit Schreiben vom 12.1.2000 teilte die & Co. Mineralöl GmbH auf Anfrage der Beklagten mit, dass an der Tankstelle Handreinigungsgeräte für die Reinigung der Autofenster bereit stünden. Sie stünden zentral rechts neben der Shopeingangstür in einer Halterung zur allgemeinen Verwendung bereit. Mit Bescheid vom 22.2.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Entscheidend sei allein, ob der Aufenthalt der Klägerin in der Waschanlage noch rechtlich wesentlich von dem Handlungsziel geprägt gewesen sei, die Betriebsbereitschaft des PKW für die Weiterfahrt wiederherzustellen. Für die Reinigung der Scheiben und der Lampen des PKW hätten die an jeder Tankstelle vorhandenen Handreinigungsgeräte ausgereicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin diese Art der Reinigung nicht möglich gewesen sei, hätten sich nicht ergeben und seien auch nicht vorgetragen worden.

Mit ihrer dagegen vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin vorgetragen, verfüge ein PKW wie der ihrige über keine Digitalanzeige, könne der Tankinhalt nicht genau abgeschätzt werden. Das Befüllen des Tanks sei daher erforderlich gewesen. Bereits das BSG habe ausgeführt, dass das Nachfüllen des Tanks auf dem Weg von und zur Arbeit zwar grundsätzlich nicht versichert sei, aber dann schon, wenn es unvorhergesehen notwendig werde. Dabei dürften keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24.5.1984 - 2 RU 3/83 -). Am 17.3.1999 habe eine Witterungslage geherrscht, bei der das Fahrzeug auch bei der Fahrt zur Arbeit erheblichen Verschmutzungen ausgesetzt gewesen sei. Ob der Tank voll oder leer gewesen sei, sei letzten Endes unerheblich, weil die Frontscheibe des PKW verschmiert gewesen sei und deswegen

das Fahrzeug aktuell zu reinigen gewesen sei. Bezüglich der Wagenwäsche sei festzuhalten, dass sie zwar selbstverständlich die Beleuchtungsanlage mit einem Waschkübel hätte bearbeiten können. Es habe sich aber nachgerade angeboten, das Fahrzeug insgesamt einer Reinigung in der dortigen Waschstraße zu unterziehen, zumal dies keinen nennenswerten zeitlichen Aufwand erfordert hätte. Hier sei die Rechtsprechung des BSG anzuwenden, wonach eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die im Vorübergehen erledigt werden könne, den Unfallversicherungsschutz nicht ausschließe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 20 bis 29, 32, 39 f., 53 bis 58 der SG-Akte verwiesen. Hierauf hat die Beklagte erwidert, eine unvorhergesehene Einschränkung der Betriebsbereitschaft des PKW habe nicht vorgelegen, weil sie sich zu Beginn der Fahrt nicht vom ordnungsgemäßen Zustand ihres Fahrzeugs überzeugt hätte. Zudem habe die Klägerin selbst eingeräumt, dass es sich bei der Gelegenheit des Tankens angeboten habe, den PKW in der Waschstraße reinigen zu lassen. Das private Interesse habe dabei erkennbar im Vordergrund gestanden. Im Übrigen habe es sich um keine Tätigkeit gehandelt, die im Vorbeigehen zu erledigen gewesen sei. Allein die Reinigung des PKW hätte mehrere Minuten in Anspruch genommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.6.2001 hat das SG die auf die Anerkennung des Unfallereignisses vom 17.3.1999 als Arbeitsunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, im Zeitpunkt des Unfalls habe die Klägerin ihren Nachhauseweg unterbrochen gehabt. Die Unterbrechung sei unfallversicherungsrechtlich erheblich gewesen (Hinweis auf BSG 28.2.1964 - 2 RU 185/61 - BSGE 20, 219, 221; 2.7.1996 - 2 RU 16/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 14). Unfallversicherungsschutz hätte daher nur dann bestanden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges von der Betriebsstätte zur eigenen Wohnung und der Wagenwäsche bestanden hätte. Grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz stünden Verrichtungen zur Erhaltung der Fahrbereitschaft eines Kraftfahrzeuges (Hinweis auf BSG 14.12.1978 - 2 RU 59/78 - SozR 2200 § 550 Nr. 39). Zum Tanken habe das BSG mehrfach ausgeführt, es sei im Zusammenhang mit einem Wegeunfall nur dann versichert, wenn das Nachfüllen des Tanks unvorhergesehen eingetreten sei und der Weg ohne das Tanken nicht hätte vollendet werden können. Ob das hier bei der Klägerin der Fall gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, weil sich der Unfall im Bereich der Waschanlage ereignet habe. Das (beabsichtigte) Waschen eines PKW sei grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Sollte die Klägerin der Auffassung gewesen sein, dass die Verschmutzung bereits die Betriebssicherheit beeinträchtigt habe, hätte sie entweder den PKW auf dem Parkplatz stehen lassen oder ihm vor Antritt der Fahrt unter Zuhilfenahme von arbeitgeberseitig zur Verfügung gestellten Mitteln säubern müssen. Die von der Klägerin zitierten Urteile des BSG vom 25.5.1984, vom 5.8.1987 und vom 27.8.1997 seien nicht einschlägig.

In ihrer dagegen eingelegten Berufung führt die Klägerin aus, sie habe ihren PKW auf einer Parkfläche unweit des von ihrem Arbeitgeber betriebenen Baustoffhandels abgestellt. Aufgrund der Ladearbeiten hätten sich Schmutz und Staub abgelagert. Der Versuch, die Frontscheibe mittels Scheibenwischer und Spritzwasser zu reinigen, habe lediglich zu einer verschmierten Frontscheibe geführt, auf der sich ein Schmutzfilm gebildet habe. Gerade weil, wie das Wettergutachten belege, der Unfalltag niederschlagsfrei gewesen sei, sei der Schmutz nicht von allein vor Antritt der Fahrt weggewaschen worden. Als sie dann festgestellt habe, dass auch die Tankanzeige des Fahrzeuges auf Reserve gezeigt habe, habe sie sich entschlossen, zur Tankstelle zu fahren. Die Auffassung des SG zur Säuberung des PKW vor Fahrtantritt bzw. unter Inanspruchnahme des Arbeitgebers sei lebensfremd. Es komme hier hinzu, dass die Tankstelle mit dem Arbeitgeber der Klägerin konzernverbunden sei. Unfallversicherungsrechtlich sei hier das Urteil des BSG vom 2.7.1996 maßgeblich (- 2 RU 16/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 14).

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 18. Februar 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Unfallereignis vom 17. März 1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Wegeunfallrecht sei schon als besondere Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes vor dem Hintergrund der Ablösung der zivilrechtlichen Haftung des Arbeitgebers eng auszulegen. Am Unfalltag sei es nicht zu einem unvorhergesehenen Ereignis gekommen. Bei der geringen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sei vielmehr davon auszugehen, dass der niedrige Füllstand im Tank bekannt gewesen sei. Entscheidend sei aber weiterhin, dass die Klägerin gerade bei der Wagenwäsche gestürzt sei. Der Tankvorgang und die Wagenwäsche seien auch nicht als einheitlicher Lebensvorgang anzusehen. Unter Berücksichtigung der Angaben der Klägerin und der Aussagen des meteorologischen Gutachtens könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Wagenwäsche unvorhergesehen gewesen sei. Nach ihrem eigenen Vortrag habe die Klägerin nach der Arbeit mit einem stark verschmutzten PKW rechnen müssen. Sofern man die Tankstelle als Teil des Betriebsgeländes ansehen wolle, sei darauf hinzuweisen, dass es keinen Betriebsbann gebe.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, dass der Berichterstatter als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung über den Rechtsstreit entscheidet.

Der Einzelrichter des Senats hat ein meteorologisches Gutachten zur Wetterlage am 17.3.1999 im maßgeblichen Gebiet eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 34 der LSG- Akte verwiesen.

Dem Einzelrichter des Senats liegen die Verfahrensakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

<u>Entscheidungsgründe:</u>

Der Berichterstatter kann als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben (§§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Unfall, den die Klägerin am 17.3.1999 erlitten hat, war kein Arbeitsunfall i.S. der § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist als Beschäftigter versichert, wer einen mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit zurücklegt und dabei einen Unfall (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erleidet. Hierzu zählt jedenfalls der direkte Weg zwischen Betriebsstätte und Wohnung, den der Beschäftigte als Nachhauseweg nach Beendigung seiner Arbeit zurücklegt. Die Klägerin hat diesen Weg dadurch unterbrochen, dass sie wenige Meter nach der Abfahrt vom Parkplatz den öffentlichen Verkehrsraum verlassen hat, um an der nächstgelegenen Tankstelle zu tanken und ihren PKW in der dortigen Waschstraße waschen zu lassen. Das Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums führt grundsätzlich zur vorübergehenden Unterbrechung des Unfallversicherungsschutzes (BSG, Urteil vom 26.1.1988 - 2 RU 12/87 -SozR 2200 § 550 Nr. 77; Urteil vom 19.3.1991 - 2 RU 45/90 -SozR 3-2200 § 548 Nr. 8; 11.8.1998 - B 2 U 29/97 R - SozR 3-2200 § 550 Nr. 19; siehe ferner das von der Klägerin zitierte Urteil des BSG vom 2.7.1996 - 2 RU 16/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 14), es sei denn, dass die Verrichtung gleichsam im Vorbeigehen erledigt werden kann (BSG, Urteil vom 19.3.1991, a.a.O.). Dies gilt auch und gerade dann, wenn - wie hier - weder ein Abweg noch ein Umweg i.S. der Rechtsprechung des BSG vorliegt, also die Richtung und der unmittelbare Weg zur Wohnung nicht aufgegeben werden, sondern nur der öffentliche Verkehrsraum verlassen wird. Eine nur unerhebliche Unterbrechung liegt hier nicht vor, weil schon die Wagenwäsche ohne das Unfallereignis mindestens 5 bis 10 Minuten gedauert hätte. Eine unfallversicherungsrechtlich unerhebliche Unterbrechung hat das BSG (Urteil vom 2.7.1996 - 2 RU 16/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 14) aber schon bei einer kurzzeitigen Unterbrechung durch einen dreiminütigen Kioskbesuch nicht mehr als gegeben angesehen, sondern ist davon ausgegangen, dass erst mit dem Verlassen des Kiosks und dem Wiederbetreten des öffentlichen Verkehrsraums vor dem Kiosk der kurzzeitig unterbrochene Versicherungsschutz wiederaufgelebt sei. Ausdrücklich ausgeschlossen hat das BSG nunmehr auch eine geringfügige Unterbrechung dann, wenn ein Beschäftigter auf einem versicherten Weg i.S. von § 550 Abs. 1 RVO an einer unmittelbar am Heimweg gelegenen Tankstelle den öffentlichen Verkehrsraum verlässt, um dort nur zu tanken und anschließend weiterzufahren (Urteil vom 11.8.1998 - B 2 U 29/97 R -SozR 3- 2200 § 550 Nr. 19 S. 77 f.). Dies muss erst recht dann gelten, wenn ein Beschäftigter die Tankstelle aufsucht, um (auch) den Wagen waschen zu lassen.

Die von der Klägerin vorgenommene Unterbrechung wäre nur dann ausnahmsweise unfallversicherungsrechtlich geschützt gewesen, wenn die Unterbrechung ihrerseits auf einer Handlungstendenz beruht hätte, die in innerem Zusammenhang mit dem Zurücklegen des Weges von der Betriebsstätte zur Wohnung gestanden hätte.

Zwar hat die Klägerin insoweit glaubhaft vorgetragen, dass das Benzin nicht mehr für die Fahrt bis nach Hause und die Fahrt am nächsten Tag zur Arbeit gereicht habe. Dem kann man entnehmen, dass sich für die Klägerin die Notwendigkeit ergeben hat, den als Reserve ausgewiesenen Teil der Tankfüllung in Anspruch zu nehmen. Dies reicht jedoch nach der Rechtsprechung des BSG nicht aus, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Nach dem Urteil des BSG vom 14.12.1978 (- 2 RU 59/78 - SozR 2200 § 550 Nr. 39) handelt es sich bei der Inanspruchnahme des Reser-

veanteils des Tanks um ein objektives Kriterium, um die Notwendigkeit eines Tankvorgangs zu bestimmen. Wenn bei Antritt der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (im Fall des BSG: § 550 RVO) geschützten Fahrt voraussichtlich der Reservekraftstoff in Anspruch genommen werden muss, besteht die Notwendigkeit zu tanken, um den Weg nach Hause sicher zurücklegen zu können. Diese Notwendigkeit muss aber auch unvorhergesehen aufgetreten sein (zuletzt BSG, Urteil vom 11.8.1998 - B 2 U 29/97 R - SozR 3-2200 § 550 Nr. 19 S. 78 f.). Fahrlässiges Überraschtwerden schließt allerdings den Versicherungsschutz nicht aus (BSG, Urteil vom 14.12.1978 - 2 RU 59/78 - SozR 2200 § 550 Nr. 39 S. 98). Ob dies hier der Fall war und die Klägerin deswegen unvorhergesehen tanken musste oder weil z.B. die Tankanzeige nicht präzise arbeitete und deswegen unvorhergesehen die Reserve anzeigte, kann dahingestellt bleiben.

Denn wie die Beteiligten und das SG zutreffend und übereinstimmend meinen, kommt es hier allein darauf an, ob die Wagenwäsche auf einer Handlungstendenz beruht hat, die in innerem Zusammenhang mit dem Zurücklegen des Weges von der Betriebsstätte zur Wohnung gestanden hat. Mit der Beklagten und dem SG ist davon auszugehen, dass die Wagenwäsche mit dem Tankvorgang versicherungsrechtlich keinen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt, sondern isoliert zu bewerten ist. Maßgeblich ist also, ob die Klägerin dann unter Versicherungsschutz gestanden hätte, wenn sie nur zur Tankstelle gefahren wäre, um den Wagen waschen zu lassen.

Dies ist zu verneinen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der Eintritt der mangelnden Betriebssicherheit unvorhergesehen eingetreten sein muss. Denn unfallversicherungsrechtlich geschützt ist eine Verrichtung nur insoweit, als sie erforderlich ist, um die Betriebssicherheit des PKW wiederherzustellen. Dies folgt schon aus der von der Beklagten mit Recht betonten und zutreffend begründeten Notwendigkeit den Versicherungsschutz bei Wegeunfällen eng auszulegen. Die Wagenwäsche war hier nicht erforderlich.

Die Beweisaufnahme und der Vortrag der Klägerin haben erbracht, dass durch die Wetterlage am 17.3.1999 keine Situation entstanden war, die geeignet gewesen wäre, den PKW der Klägerin massiv zu verschmutzen, z.B. in Gestalt von Schneematsch oder durch den vom PKW der Klägerin und anderen Fahrzeugen aufgewirbelten nassen, verschmutzten Straßenbelag, was zu einer erheblichen Verschmutzung aller Glasflächen hätte führen können. Die Klägerin hat auch nichts dazu vorgetragen, dass eine besondere Situation aufgetreten ist (z.B. ein LKW, der das Baustoffhandelslager anfährt, verliert große Teile seiner Ladung, die herumgewirbelt wird und eine stark verschmutzende Wirkung hat). Letztlich ergibt sich aus dem Sachvortrag der Klägerin nur, dass die Frontscheibe infolge der allgemeinen Einwirkung von Partikeln beim Fahren und der "allgemeinen" Staubbelastung durch den Baustoffhandel von der anscheinend wenig leistungsfähigen Scheibenwaschanlage des PKW der Klägerin nicht hinreichend gereinigt werden konnte und erst dadurch ein hinderlicher Schmutzfilm entstand, der die Sicht beeinträchtigte - ein Vorgang, den nahezu jeder Autofahrer schon einmal jedenfalls dann erlebt hat, wenn die Scheibenwischer zur Auswechslung anstanden. Dies gab der Klägerin zwar Veranlassung die Tankstelle aufzusuchen. Insoweit ist die Forderung des SG überzogen, die Klägerin hätte den PKW stehen lassen sollen oder sich an ihren Arbeitgeber wenden, wenn sich gleichsam vor der Haustür des Betriebs eine Tankstelle befindet. Jedoch war die Klägerin nicht dadurch versichert, dass sie den PKW in die Waschanlage fuhr.

Zwar wurde die Frontscheibe in der Waschanlage sauber (bzw. hätte es ohne den Unfall werden sollen). Insoweit blieb der innere Zusammenhang zwischen der Wiederherstellung der Betriebssicherheit und der Zurücklegung des Heimwegs gewahrt. Der Waschvorgang selbst stellt jedoch eine so genannte gemischte Tätigkeit dar. Denn die Reinigung des gesamten Wagens, also aller Lack- und eventueller Chrom- und Plastikflächen, sollte im eigenwirtschaftlichen Interesse erfolgen und war untrennbar mit der Reinigung der Frontscheibe verbunden. Es handelte sich demnach bei der Wagenwäsche um eine gemischte Tätigkeit. Entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Frage, ob eine gemischte

Tätigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient hat, ist, ob diese Tätigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre (BSG, Urteil vom 5.5.1994 - 2 RU 26/93 - SozR 3-2200 § 548 Nr. 19). Wäre der für die Sichtfunktion unmaßgebliche Teil des PKW der Klägerin völlig sauber gewesen, spricht alle Lebenserfahrung dafür, dass sie den PKW nicht in der Waschstraße hätte waschen lassen wollen, sondern die Frontscheibe mit einem an jeder Tankstelle vorhandenen - hier aufgrund der Ermittlungen der Beklagten sogar nachweislich vorhandenen - kombinierten feuchten Schwamm und Abzieher gesäubert hätte. Die beabsichtigte Wagenwäsche sollte mithin nicht wesentlich betrieblichen (hier: Wiederherstellung der Betriebssicherheit des PKW), sondern eigenwirtschaftlichen Interessen (Aussehen des PKW, gegebenenfalls auch Schutz vor Korrosion) dienen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.